II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Oktober 1974

über die Liste der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 72/160/EWG in Italien

(74/517/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung [1], insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der genannten Richtlinie fanden in der Italienischen Republik keine Maßnahmen zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit Anwendung.

In den in dieser Entscheidung genannten Gebieten liegt der Anteil der landwirtschaftlich Erwerbstätigen über dem Durchschnitt der Gemeinschaft und das Bruttoinlandsprodukt zu Faktorkosten je Einwohner unter dem Durchschnitt der Gemeinschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Sinne von Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 72/160/EWG sind die nachstehenden Regionen Italiens:

Piemonte	Lazio
Valle d'Aosta	Campania
Trentino-Alto Adige	Abruzzi
Veneto	Molise
Friuli-Venezia Giulia	Puglia
Emilia-Romagna	Basilicata
Marche	Calabria
Toscana	Sicilia
Umbria	Sardegna

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. BONNET

[1] ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.